

## Save the Date: Zukunftswerkstatt Sales Excellence

Persönlicher Vertrieb im digitalen Wandel am 9. Mai 2019 in Frankfurt am Main: Ein Event von Sales Excellence in Kooperation mit der CDH. Der digitale Wandel verändert Prozesse, Kundenbeziehungen und Vertriebsstrategien von Unternehmen. Wie lässt er sich erfolgreich gestalten? Mit welchen Geschäftsmodellen sind Vertriebe und Handelsvertretungen in Zukunft wettbewerbsfähig? In der 1. Zukunftswerkstatt Sales Excellence stellen namhafte Vertriebsexperten und -entscheider verschiedener Branchen Strategien aus der Praxis vor, mit denen der Verkauf auch in digitalen Zeiten erfolgreich sein kann. Sichern Sie sich jetzt schon den Termin und diskutieren Sie die Top-Zukunftsthemen im Vertrieb! <http://t1p.de/zukunftswerkstatt>

## Kostenloses Infomaterial zu Steuerrechtsänderungen 2019

Höheres Kindergeld, neue Regeln für Gutscheine oder härtere Steuervorschriften im Onlinehandel: Was sich 2019 im Steuerrecht ändert, hat der Bund der Steuerzahler in seinem neuen Informationsmaterial „Steuerrechtsänderungen 2019“ zusammengestellt. Denn Bürger und Betriebe müssen sich im neuen Jahr auf mehr als 30 Änderungen einstellen. Der Bund der Steuerzahler zeigt, welche Rechengrößen sich im Steuer- und Sozialversicherungsrecht ändern. Das kostenfreie Infomaterial kann über die Service-Hotline 0800 / 883 83 88 bestellt werden.

## CDH informiert: Besondere Ergebnisbeteiligung beim Eintritt in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

Tritt ein Gesellschafter unterjährig in eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein, kann der auf ihn entfallende Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss für das gesamte Geschäftsjahr zuzurechnen sein. Allerdings muss die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Verteilung für zukünftige Geschäftsjahre getroffen werden und ihr alle Gesellschafter zustimmen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH). Sie muss zudem ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, können auch während des Geschäftsjahres eintretende Gesellschafter an dem vor ihrem Eintritt erwirtschafteten Ergebnis beteiligt werden. Der BFH hat seine bisherige Rechtsauffassung insoweit gelockert. Ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine Änderung der Ergebnisverteilung auch während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn steuerrechtlich anzuerkennen ist, hat der BFH nicht entschieden. (BFH - Urteil vom 25. September 2018 IX R 35/17)

## Neu in der CDH-Infothek Steuer: Einkommensteuer – Reisekosten Ausland ab 01.01.2019

Das BMF hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2019 bekannt gemacht. Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

- Die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 01.01.2018 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.
- Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.
- Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Zur Vereinfachung werden die Länder Mikronesien, Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Suriname mit den entsprechenden Werten weiterhin in der Übersicht aufgeführt.

Das BMF-Schreiben vom 28.11.2018 ist in der Infothek Steuer unter der Rubrik „Spesensätze“ als Download erhältlich: <https://cdh.de/services/infothek/steuer/>.

## Verkehr: Aus den Gerichtssälen

Ohne Schaden keine Wartezeit: Verletzung der Obliegenheiten – mit diesem Argument wehrte sich ein Kfz-Versicherer gegen die Leistungsübernahme. Der Versicherte entfernte sich vom Ort des Geschehens, ohne die Polizei zu rufen. Der Fahrer gab an, einem plötzlich aufgetauchten Tier ausgewichen zu sein und deshalb in die Leitplanke geschrammt zu sein. Der Versicherer sah darin Unfallflucht. Dem stimmten die Richter des Landgerichts Ravensburg nicht zu. Ohne Fremdschaden ist der Fahrer nicht verpflichtet, an der Unfallstelle zu warten. Revision am Bundesgerichtshof ließen die Richter wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls zu. LG Ravensburg (AZ.: 1 S 15/18)

Tiefgarage ungeeignet: Ein Mann mietete einen Transporter mit einer Höhe von 2,66 Meter. Bei der Rückgabe des Mietwagens nutzte er die vorgesehene Tiefgarage. Allerdings war dort die Deckenhöhe nicht ausreichend. Am Fahrzeug entstand ein Schaden i.H.v. 3.000 Euro. Der Mietwagenverleih sah darin grobe Fahrlässigkeit und wollte den Schaden vom Mieter ersetzt wissen. Das Amtsgericht München wies die Klage ab. In der Beweisaufnahme zeigte sich, dass der Vermieter keinen einzigen geeigneten Stellplatz zur Rückgabe des Fahrzeugs empfohlen hat. Grob fahrlässiges Verhalten sei dem Beklagten nicht nachzuweisen, so die Richter. AG München (AZ.: 412 C 24937/17)